

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung

Version: 1

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>																											
Feuerwehr-Sold	<p>Art. 13 ¹ Ein Sold wird für Angehörige der Feuerwehr bei Übungen und Ernstfalleinsätzen ausbezahlt.</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <p>a <u>Übungen:</u></p> <table data-bbox="315 691 1097 858"> <tr> <td>- Abendübung (2 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>20.—</td> </tr> <tr> <td>- Abendübung (3 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>30.—</td> </tr> <tr> <td>- Hauptübung</td> <td>Fr.</td> <td>50.—</td> </tr> <tr> <td>- Halbtagesübung</td> <td>Fr.</td> <td>60.—</td> </tr> <tr> <td>- Ganztagesübung</td> <td>Fr.</td> <td>120.—</td> </tr> </table> <p>b aufgehoben</p> <p>c <u>Ernstfalleinsätze (wie Brandfall; Wasser- oder Oelwehr etc.):</u> Entschädigt wird der effektive Zeitaufwand. Es gelten die Stundenansätze wie sie für Hilfsarbeiten beim Gemeindepersonal bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</p>	- Abendübung (2 Stunden)	Fr.	20.—	- Abendübung (3 Stunden)	Fr.	30.—	- Hauptübung	Fr.	50.—	- Halbtagesübung	Fr.	60.—	- Ganztagesübung	Fr.	120.—	Feuerwehr-Sold	<p>Art. 13 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <p>a <u>Übungen</u></p> <table data-bbox="1308 655 2139 823"> <tr> <td>- Abendübung, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>- Halbtagesübung, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>80.00</td> </tr> <tr> <td>- Ganztagesübung, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>110.00</td> </tr> <tr> <td>- Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen</td> <td>Fr.</td> <td>50.00</td> </tr> </table> <p>b und c unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Aufgrund der ab 2014 gültigen Feuerwehrweisungen wird die Feuerwehr neu organisiert. Neu sind 10 Übungen à 2 Stunden für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch. Das Retablieren erfolgt nach der Übung und soll neu explizit in der Entschädigungsregelung berücksichtigt werden. Der Übungsbesuch soll einer Kommissionssitzung gleichgestellt werden und somit auch die Entschädigung gleich wie bei den Kommissionssitzungen ausfallen. Die Reduktion von Fr. 10.00 bei den Ganztagesübungen wird von der Feuerwehr bewusst in Kauf genommen. Neu werden auch Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen, Übungen leiten. Aus diesem Grund soll diese Vorbereitungszeit – analog den Ansätzen der Sitzungsgelder – entschädigt werden.</p>	- Abendübung, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden	Fr.	50.00	- Halbtagesübung, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden	Fr.	80.00	- Ganztagesübung, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden	Fr.	110.00	- Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen	Fr.	50.00
- Abendübung (2 Stunden)	Fr.	20.—																												
- Abendübung (3 Stunden)	Fr.	30.—																												
- Hauptübung	Fr.	50.—																												
- Halbtagesübung	Fr.	60.—																												
- Ganztagesübung	Fr.	120.—																												
- Abendübung, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden	Fr.	50.00																												
- Halbtagesübung, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden	Fr.	80.00																												
- Ganztagesübung, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden	Fr.	110.00																												
- Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen	Fr.	50.00																												

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Feuerwehr – Lohnausfall/ Entschädigung bei Kursbesuchen	<p>Art. 14 ¹ Erleidet eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr wegen eines ihr oder ihm erteilten Auftrages - ausgenommen Feuerwehrkurse - Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz. Das Taggeld wird nicht angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.</p> <p>² Nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr an einem Feuerwehrkurs teil, so bezahlt die Gemeinde einen Lohnausfall von Fr. 150.-- pro Tag an den Arbeitgeber. Die Entschädigung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und die Pauschalentschädigung (Abgeltung für auswärtige Verpflegung) von Fr. 30.-- pro Tag an die Kursteilnehmerin bzw. – teilnehmer werden dabei nicht angerechnet. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen höheren Lohnausfall beschliessen.</p> <p>³ An Personen die während des Kursbesuches nicht erwerbstätig sind (Studierende, Haushaltführende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit etc.) wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 150.-- pro Tag ausgerichtet. Es werden keine weiteren Vergütungen und Spesen ausgerichtet.</p>	Feuerwehr – Lohnausfall/ Entschädigung bei Kursbesuchen	<p>Art. 14 ¹ Unverändert.</p> <p>² Nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr an einem Feuerwehrkurs teil, so bezahlt die Gemeinde einen Lohnausfall von Fr. 165.00 je Tag an den Arbeitgeber. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen höheren Lohnausfall beschliessen.</p> <p>³ An Personen, die während des Kursbesuches nicht erwerbstätig sind (Studierende, Haushaltführende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit etc.) wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 165.00 ausgerichtet.</p> <p>Bemerkungen: Die Erhöhung der Entschädigung von 10,8 % entspricht der aufgelaufenen Teuerung seit 1998. Bei Feuerwehrkursen der GVB übernimmt diese die Verpflegung der Teilnehmenden. Alle Teilnehmenden sämtlicher Feuerwehrkurse sollen gleich behandelt werden, sprich die Verpflegung bei Kursen anderer Anbieter soll als Spesen gemäss Art. 10 des Besoldungsreglements gewährt werden.</p>